

**Bericht vom EKIR-Info Tag für MAV**  
**während der Landessynode-EKIR am 10.01.2019, Bad Neuenahr**  
von Hannelore Morgenstern



GesA und die Speisung der Vielen:

Da sich so wunderbar viele MAV-Leute angemeldet hätten und auch noch einige Unangemeldeten dabei seien, hoffte der Moderator auf etliche mit vegetarischer Ernährung, damit Wurst und Suppe für alle reiche. Und oh Wunder: Es blieben Würstchen übrig.

Der Gesamtausschuss hatte zum traditionellen Info Tag eingeladen; ca. 110 MAV-Mitglieder nahmen teil.

Zunächst erläuterte Andreas Ullrich, die **Novellierung des MVG**, die die EKD-Synode am 14.11.2018 beschlossen hatte (nachzulesen auf der GesA-Homepage, Rubrik „Arbeitsrecht“). Unter anderem ist die Ack-Klausel gestrichen; alle, die bei Kirche und Diakonie arbeiten, können MAV-Mitglied werden, auch wenn sie keiner christlichen Kirche angehören.

Der Schwerpunkt der Ausführungen galt dem erheblich geänderten **§ 36a Einigungsstelle**, der ab Januar 2020 praktiziert werden soll. Per Dienstvereinbarung kann eine betriebliche Einigungsstelle – für eine oder mehrere Dienststellen - eingerichtet werden. Zuständig ist sie zur Beilegung von *Regelungsstreitigkeiten* zwischen der Mitarbeitervertretung/MAV und der Dienststellenleitung/DStL in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 (keine *Rechtsstreitigkeiten* nach anderen §§; dafür bleibt allein das Kirchengengericht zuständig).

Man lässt den Gliedkirchen ein Jahr Zeit, um sich Klarheit über die Anwendungsbestimmungen zu verschaffen, also für das praktische „Wie umsetzen?“.

Als dann kam der Arbeitsrechtsreferent Dr. Götz Klostermann dazu und beschäftigte sich gleichfalls mit diesem Paragrafen 36a. Er findet die Einigungsstelle prinzipiell gut; denn sie kann helfen, die partnerschaftliche Mitbestimmung zu verbessern *[und die Rechte der Beschäftigten, ergänzt die Schreiberin]*.

Hier soll sich geeinigt werden; das Mittel der Drohung oder Ersetzung einer fehlenden Entscheidung hat die Einigungsstelle nicht. Herr Klostermann spricht aus Erfahrung, weil er Mitglied einer Einigungsstelle in Hannover ist. Die Betriebsparteien MAV und DStL müssen sich auf die vorsitzende Person verständigen. Das Gesetz stellt keine konkreten Anforderungen an diese Person, nicht in Qualifikation, nicht in Religionszugehörigkeit. Für Andreas Ullrich ist unerlässlich, dass diese Person eine Mediationsausbildung haben muss; dem schloss sich Herr Klostermann an. Diese Person müssen die Mitglieder der Einigungsstelle finden und sich darauf einigen! Das ist einer der Gründe für die Zeitspanne, die bis zur Umsetzung vorgesehen ist.

Der GesA denkt daran, eine Liste von möglichen Personen zu erstellen; dies wird auch im Gespräch mit dem Arbeitsreferenten bedacht. [Man könnte auch bei katholischen Einigungsstellen und bei den Einigungsstellen nach Betriebsverfassungsgesetz sondieren.] Auch über die Qualifikation der beisitzenden Personen sagt der Paragraf nichts Näheres; dafür muss geklärt werden, wer von MAV-Seite in Betracht kommt und ob Experten hinzugezogen werden (natürlich muss sich die DStL darüber klar werden).

Eine schwere Frage ist die, **wer bildet wo eine Einigungsstelle**.

Eine einzelne Kirchengemeinde wird das wohl nicht tun. Gelingt es mehreren Gemeinden dafür zu gewinnen? Sollte sie auf Kirchenkreisebene, in Regionen oder als zentrale Stelle errichtet werden? Was ist mit großen diakonischen Unternehmen? Falls das klar ist, folgt die Frage, ob es eine ständige Stelle wird; dann ist mit schnellen Verfahren zu rechnen.

Denkbar sind auch über die EKIR verteilte Einigungsstellen zu speziellen Aspekten, die im § 40 immer wieder Uneinigigkeiten verursachen; hierbei wurden wiederholt Arbeitszeitfragen genannt. Diese spezialisierten Einigungsstellen sollte es dann ständig geben. **Die Anrufung der Einigungsstelle kostet Geld**; die Kosten sind von der Dienststelle zu tragen. Auch dafür müssen in den Gliedkirchen noch Regelungen für die Ausführung erstellt werden. All diese Fragen sollen möglichst bis April geklärt werden, damit die Ausführungsbestimmung im Landeskirchenamt erstellt werden können.

Als echte Überraschung kam man dies werten:

Herr Klostermann fragte in die große Runde, wo es denn eine Einigungsstelle nach dem bisherigen § 36a gäbe – Antwort: Schweigen im Saale. Deshalb kam die Frage auf, ob denn das Landeskirchenamt und Diakonische Werk etwas tut, um diese neue, als hilfreich eingeschätzte Instrument unter den Superintendenten/-innen bekannt zu machen. Herr Klostermann blieb vage: Er werde seine Möglichkeiten schon nutzen.

Michael Rolle fügte hinzu: Zurzeit läuft die Bildung von Regionen in unserer Landeskirche, um die zukünftigen Aufgaben zu sichern. Man könne dieses Thema in den Unterlagen für die kommende Presbyteriumswahl (2020) plazieren. Außerdem sei es auch Aufgabe aller Regio-MAV über die MVG-Novellierung – und damit auch die neue Einigungsstelle - zu informieren und in die Überlegungen zur konkreten Ausführung einzubeziehen. Im Internet finden sich auch Überlegungen des Rechtsanwaltes Baumann-Czichon aus dem Jahr 2013 zu den vielfältigen Aspekte der Einigungsstelle (nach früherer Fassung): [https://www.ga-baden.de/fileadmin/Dokumente/Delegiertenversammlungen/2016.10/Fachvortrag\\_Einigungsstelle\\_RA\\_Baumann\\_Czichon.pdf](https://www.ga-baden.de/fileadmin/Dokumente/Delegiertenversammlungen/2016.10/Fachvortrag_Einigungsstelle_RA_Baumann_Czichon.pdf).

Die Zeit wurde knapp; Herr Klostermann ging noch auf zwei Synoden-Themen ein.

**Verteilung der Kirchensteuer:** Der allen Kirchengemeinden aus den Kirchensteuereinnahmen zustehende durchschnittliche Betrag pro Kirchenmitglied wird zwischen den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 stufenweise um jährlich 0,5 Prozent angehoben. Damit steigt das den Kirchengemeinden garantierte Pro-Kopf-Aufkommen von derzeit 95 auf 97 Prozent. Kirchensteuer-Empfänger sind die Gemeinden; dort wird eine Umlage zugunsten der Kirchenkreise und Landeskirche weitergeleitet.

Es gibt Gemeinden mit vielen, gut verdienenden Mitglieder und solchen mit weit weniger gut verdienenden. So wurde in der Kirche - wie auf Länderebenen - über den Finanzausgleich diskutiert. Bis zur Landessynode 2023 sollen alternative Verteilungsaspekte bedacht werden, die etwa eine Grundausstattung gemeindlicher Arbeit, übergemeindliche Aufgaben, Umlagen und Pauschalen oder die Frage, wie Kirche künftig sein will, berücksichtigen. Auch das Personalplanungsgesetz braucht für die Umsetzung ausreichendes Geld in der Gemeinde. Herr Klostermann plädiert dafür, mehr Beschäftigung auf der Kirchenkreisebene anzusiedeln.

#### **Änderung bei Versorgung und Besoldung für den Pfarrdienst:**

Bei Anstellung erfolgt die Besoldung nach A 13 und 12 Jahre später die Durchstufung nach A 14 (Oberstudienrat). Diese automatische Durchstufung wurde 2008 abgeschafft. Stattdessen wurde eine Erfahrungszulage gezahlt, die sich jedoch nicht auf die Versorgungsbezüge niederschlug.

Nun wird die Durchstufung **rückwirkend** wieder in Kraft gesetzt (Rücklage vorhanden dafür). Das erhöht die Pfarrstellenpauschale um 1,4 % oder 1.600 €. Das soll den Pfarrdienst wieder attraktiver machen; zudem haben andere Landeskirchen diesen Schritt bereits vollzogen. Diskutiert wurde auch darüber, die Besoldung nach Aufgabenstellung zu differenzieren; davon nahm man jedoch Abstand, weil zu schwierig. Es gab widersprüchliche Formulierungen wie „Bei Entgelterhöhungen schränkt man die Möglichkeiten der Dienststelle ein“. Allerdings besagten die meisten von Herrn Klostermann Aussagen, dass er keine Entgelt-Einschränkungen will; es solle nicht an den Gehältern gespart werden. So habe man die Kirchenmusik um zwei Entgeltstufen angehoben.

Mit weniger Personal werde die Kirche in Zukunft auskommen müssen. Und nochmals der Hinweis, man solle die Beschäftigung auf Kirchenkreisebene konzentrieren; wiederholt genannt wurde Kirchenmusik und Jugendarbeit. Das Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz erlaube die Überlassung zwischen den Dienststellen (der öffentlichen Körperschaften). An dieser Stelle meldete sich Andreas Ullrich zu Wort: Dann müsse auch die Mitbestimmung solchen veränderten Beschäftigungsebenen und Überlassungen angepasst werden.

Die ausführliche Berichterstattung über die vielen Synoden-Themen findet sich auf [www.ekir.de](http://www.ekir.de) (Landessynode).

Schließlich stellte Kollege Ullrich noch die geplanten Fortbildungsangebote des GesA für die MAV vor. Sie werden in Kürze auf der Homepage nachzulesen sein.

Bevor die Gruppe den ersten Tagungsort verließ, gab es noch Instruktionen für die nachfolgende Aktion zu Beginn der Nachmittagssitzung der Landessynode. Jedermann erhielt eine gelbe Weste, was die Gruppe schon zusammengehörig und auffällig machte. Zur Weitergabe an die Mitglieder der Synode war ein Stoffbeutel mit drei Flyern, Kuli und einen Brillenputztuch mit Message „Wir sorgen für Durchblick...mit Fortbildungen und kollegialer Beratung!“ sowie den Kontaktdaten des GesA. A. Ullrich: „Wir sind die Erfinder der gelben Westen!“

*Hannelore Morgenstern (Gast)*